

Bericht der Finanzkommission zum



Voranschlag 2016

Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019

Verabschiedet am: 26.10.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zusammenfassung.....	4
2. Arbeitsweise der Finanzkommission.....	6
3. Voranschlag 2016/Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019: Das Wichtigste in Kürze	7
3.1 Laufende Rechnung	9
3.2 Investitionsrechnung.....	9
3.3 Personalkosten.....	11
3.4 Umsetzung von Optimierungen aus der Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF – Änderungen im VA/AFP im Vergleich zur Vorjahr.....	12
4. Schwerpunkte der Finanzkommission	15
4.1 Allgemeine finanzielle Lage	15
4.2 Plafonierung der Nettoinvestitionen	16
4.3 Finanzmotionen zum letztjährigen VA/AFP – Umsetzung durch den Regierungsrat.....	18
4.4 Budgetplanung in den Direktionen – Ausgabenwachstum	19
4.5 Einbezug der FiKo in den Voranschlagsprozess des Regierungsrates	22
4.6 Mittelfristige Steuerung – das Einwirken auf den AFP.....	23
5. Anträge und Planungserklärungen.....	25
5.1 Antrag zum VA 16: Plafonierung der Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen auf 440 Mio. CHF.....	25
5.2 Antrag zum VA 16: Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» ist um 21 Mio. CHF zu erhöhen.....	25
5.3 Antrag zum VA 16: Der Saldo der Laufenden Rechnung ist um CHF 54 Mio. zu verbessern (Plafonierung Sachaufwand).....	25
Planungserklärung zum VA 16 zur konkreten Umsetzung: Plafonierung des Sachaufwands auf 800 Mio. CHF	25
5.4 Eventualantrag zum VA 16: Eliminierung der Gewinne der Nationalbank aus dem Zahlenwerk.....	26
5.5 Planungserklärung zum VA 16: 0,3 Prozent der Lohnmassnahmen sind für die Behebung von Lohnrückständen zu verwenden	26
5.6 VA 16: Genehmigung unter Einbezug der Anträge der FiKo mit folgenden Werten (ohne Eventualantrag)	27
5.7 Planungserklärung zum AFP 17–19: Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.....	27
5.8 Planungserklärung zum AFP 17–19: Plafonierung der Nettoinvestitionen auf 440 Mio. CHF	27

5.9	Planungserklärung zum AFP 17–19: Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» ist um 42 Mio. CHF zu erhöhen.....	27
5.10	Planungserklärung zum AFP 17–19: Plafonierung des Sachaufwands auf 800 Mio. CHF (Plafonierung Sachaufwand).....	27
5.11	Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019: Ablehnung	27

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht nimmt die Finanzkommission (FiKo) Stellung zum Vorschlag 2016 (VA 16) und zum Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 (AFP 17–19).

Insgesamt ist es gelungen, die finanzielle Situation des Kantons Bern weiter zu stabilisieren und zu verbessern. Das Defizit 2012 ist mit der Rechnung 2014 vollständig abgetragen und belastet den Haushalt nicht mehr. Für alle Planjahre konnten höhere Gewinne budgetiert werden als im Vorjahr, und auch der Finanzierungssaldo, die wichtigste Kennzahl, ist in allen Jahren positiv.

Die gute Ausgabenlage ist insbesondere der erfolgreichen Umsetzung des ASP–2014-Programms, der Beibehaltung der Gewinne der Nationalbank in allen Planungsjahren sowie der guten Steuerertragsprognose zu verdanken.

Die FiKo ist mit den groben Zügen des VA/AFP einverstanden. Sie bringt trotzdem drei Anträge zum VA in die Diskussion ein:

1. Plafonierung der Nettoinvestitionen auf 440 Mio. CHF

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Entlastungen der Investitionsrechnung in der Höhe von circa 60 Mio. CHF hält die FiKo an ihrem Antrag vom letzten Jahr fest, die Nettoinvestitionen exkl. Spezialfinanzierungen auf CHF 440 Mio. zu kürzen.

2. Mittel für Prämienverbilligungen auf die vom Grossen Rat beschlossenen Werte erhöhen

Bei den Prämienverbilligungen haben die vom Regierungsrat angepassten Vergabekriterien zu einem zu starken Rückgang geführt. Die FiKo beantragt, den Kantonsbeitrag wieder um 42 Mio. CHF zu erhöhen, um die zur Verfügung stehenden Mittel dem Zielwert gemäss Beschluss des Grossen Rates vom November 2013 anzugleichen.

3. Plafonierung des Sachaufwands auf 800 Mio. CHF

Die FiKo stellt fest, dass der gesamtantonale Aufwand nach einem einmaligen, ASP-bedingten Rückgang 2014 wieder zunimmt. Sie ist der Ansicht, dass der Regierungsrat zu wenig unternimmt, um das Ausgabenwachstum zu bremsen, weshalb sie beantragt, den Sachaufwand auf 800 Mio. CHF zu plafonieren.

Die finanzielle Steuerung des Grossen Rates und der FiKo hat in den letzten Jahren stark auf dem VA basiert. Dies war aufgrund der sich verschlechternden Zahlen und der düsteren Aussichten, die in die ASP 2014 mündeten, gerechtfertigt. Die kurzfristige finanzielle Steuerung ist aber mit Nachteilen verbunden: Die Zeit der Vorberatung des VA/AFP zwischen August und November reicht für eine vertiefte Auseinandersetzung mit Massnahmen und den Einbezug möglicher Betroffener nicht aus. Mit der Parlamentsrechtsrevision nimmt der Grosse Rat den AFP nicht nur zur Kenntnis, sondern genehmigt ihn. Damit wurde aus Sicht der FiKo eine wichtige Grundlage geschaffen, dass sich die kurzfristige Steuerung der Finanzen hin zu einer eher mittelfristigen Steuerung des AFP entwickeln könnte. Voraussetzung dafür ist aber, dass die AFP-Zahlen verlässlich sind und möglichst alle bereits bekannten Entwicklungen abbilden. Die FiKo stellt fest, dass der Regierungsrat häufig damit zuwartet, Vorhaben und Projekte, deren finanzielle Auswirkungen schwierig zu beziffern sind, in die AFP-Zahlen aufzunehmen. Es kann aber auch vorkommen, dass die finanziellen Auswirkungen von Vorhaben trotz gegenteiliger Beschlüsse des Grossen Rates in die Planung aufgenommen werden, wie zum Beispiel der Fonds zu den Nationalbankgeldern. Insgesamt scheint es keine einheitliche Praxis zu geben, welche Entwicklungen berücksichtigt werden und welche nicht. Die FiKo kann aus diesem Grund dem AFP nicht zustimmen und lehnt ihn ab. Die FiKo will im kommenden Jahr mit dem Regierungsrat diskutieren, wie die Planung der AFP-Jahre und die mittelfristige Steuerung der Finanzen konkret umgesetzt werden könnten.

Die FiKo ist – wie alle Kommissionen – entsprechend der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat paritätisch zusammengesetzt. Nach intensiven und kontroversen Diskussionen der Anträge und Planungserklärungen konnten diese nicht alle einstimmig verabschiedet werden. Die meisten Anträge beruhen auf Mehrheitsentscheiden. Zu einzelnen Anträgen wird die jeweilige Minderheit eigene Anträge im Plenum vertreten.

Die FiKo hat den Bericht der JuKo zum VA/AFP der Justiz vorgängig zugestellt erhalten. Besonders erwähnenswert ist die Schaffung von zusätzlichen 15,3 Vollzeitstellen bei der Staatsanwaltschaft. Die FiKo hat den Antrag zur Kenntnis genommen und hat dazu keine Bemerkungen anzubringen.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat über die wichtigsten Elemente des Voranschlags 2016 und des Aufgaben-/Finanzplans 2017–2019 (VA 16/AFP 17–19) und begründet ihre diesbezüglichen Anträge.

Die Finanzdirektorin hat den VA 16/AFP 17–19 der FiKo am 19. August 2015 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die FiKo Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. In einem nächsten Schritt führte sie Besuche bei den Direktionen durch, an denen allgemeine und direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden. In diesem Jahr beschränkte sich die FiKo auf Besuche bei der BVE, der VOL und der FIN. Bei der BVE liessen sich die Mitglieder der FiKo ausführlich über die Investitionsplanung informieren. Für die VOL und die FIN ist die FiKo die zuständige Sachbereichskommission zur Vorberatung der Grossratsgeschäfte. Die FiKo wird nach Abschluss des diesjährigen VA/AFP-Prozesses Bilanz ziehen und entscheiden, ob die Direktionsbesuche wieder ausgeweitet werden.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte ihres vorliegenden Berichts zum VA 16/AFP 17–19 fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge zum VA/AFP. Der Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 26. Oktober 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Prozesses stellte die FiKo einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu.

Für die gesamte Kommission ist die Vorberatung des VA/AFP ein intensiver Prozess. In den Monaten September und Oktober fanden inklusive der Direktionsbesuche zusätzlich acht Plenarien von je etwa zwei Stunden Dauer und drei Geschäftsleitungssitzungen von je eineinhalb Stunden statt.

3. Voranschlag 2016/Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum VA 2016/AFP 2017–2019 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	VA 2016	AFP 2017	AFP 2018	AFP 2019
1. Laufende Rechnung				
Ausgangslage November 14	158	131	53	53 ¹
Veränderungen im Hauptverfahren ²	68	108	134	132
Saldo Laufende Rechnung (August 15)	226	239	187	185
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage November 14	606	562	550	550 ³
Veränderungen	–47	–27	–36	–29
Nettoinvestitionen (August 15)	559	536	515	522
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage November 14	8	–29	–54	–54 ⁴
Veränderungen	+102	+118	+96	+107
Finanzierungssaldo (August 15)	110	89	42	53
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	443	426	410	430
Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/Ipsas)	0	–40	–40	–40
Selbstfinanzierung	668	625	557	575
Selbstfinanzierungsgrad	120 %	117 %	108 %	110 %

Abbildung 1: Wichtige Kennzahlen der vier Planjahre 2016–2019

Laufende Rechnung⁵: Im Hauptverfahren konnte der Regierungsrat die Zahlen in allen vier Planjahren substanziell verbessern. Hauptgründe für die Verbesserung sind die Mehrerträge bei den Steuereinnahmen, die kantonalen Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge vom Bund bei den Prämienverbilligungen und die Neuberechnung der Passivzinsen und der Kapitalbeschaffungskosten inkl. der tiefer ausfallenden Schuldanererkennung bei den kantonalen Pensionskas-

¹ Fortschreibung Saldo des Vorjahrs

² Details dazu siehe VA/AFP 16/17–19, Kapitel 2, S. 35 ff.

³ Fortschreibung Saldo des Vorjahrs

⁴ Fortschreibung Saldo des Vorjahrs

⁵ Der Saldo der Laufenden Rechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Wenn er positiv ist, kann der Kanton seine Ausgaben vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Deckung der laufenden Ausgaben Fremdmittel aufnehmen und sich zusätzlich verschulden.

sen. Weiter fallen die höheren Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich und die Veränderungen beim Abschreibungsbedarf aufgrund der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 ins Gewicht.

Wichtige Mehrbelastungen stellen die im Vergleich zur Planung des Regierungsrates reduzierten Ertragssteigerungen aus der Erhöhung des Fahrkostenabzugs auf 6'700 CHF bei der Steuergesetzrevision und der Mehrbedarf im Bereich der Spitäler (Akutsumatik) und der Sozialhilfe (wirtschaftliche Hilfe) dar. Aufgrund der Annahme der FABI-Vorlage auf Bundesebene übernimmt der Bund die Investitionen im Regionalverkehr. Im Gegenzug müssen die Kantone Pauschalbeiträge entrichten, womit eine Kostenverlagerung von der Investitions- in die Laufende Rechnung verbunden ist. Der Mehrbedarf beim öffentlichen Verkehr steigt ab 2018 markant an (2018: +20 Mio. CHF/2019: +33 Mio. CHF).

Investitionsrechnung⁶: Aufgrund der Kürzung des Investitionsplafonds von 500 Mio. CHF auf 470 Mio. CHF mussten die Investitionen in allen Planjahren in der Grössenordnung von 30 Mio. CHF gekürzt werden. Die Nettoinvestitionen inklusive Spezialfinanzierungen betragen in den vier Planjahren zwischen 515 und 559 Mio. CHF. Haushaltsrelevant sind aber ausschliesslich die ordentlich finanzierten Investitionen, die direkte Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo haben. Der finanziell bedeutendste dieser Fonds ist der Spitalinvestitionsfonds (SIF), aus dem im nächsten Jahr Entnahmen von 57 Mio. CHF geplant sind. Ebenfalls haushaltsneutral ist der Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen. Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds werden immer sofort zu 100 Prozent abgeschrieben, weshalb sie ohne Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo bleiben.

Finanzierungssaldo⁷: Aufgrund der erhöhten Überschüsse in der Laufenden Rechnung im Vergleich zur letztjährigen Planung sind in allen vier Planjahren positive Saldi eingeplant. Der Regierungsrat hat damit die Finanzmotion des Grossen Rates erfüllt, in den Finanzplanjahren keine Neuverschuldung zu budgetieren.⁸

⁶ Die wichtigste Kennzahl bei der Investitionsrechnung ist der Saldo, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

⁷ Der Finanzierungssaldo ist die Kennzahl, die darstellt, ob der Kanton seine Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn er positiv ist, kann er die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen. Er muss sich also verschulden und für die Schulden Zinsen entrichten.

⁸ Finanzmotion 202/2014 FiKo (Iseli, Zwieselberg) «Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren»

3.1 Laufende Rechnung

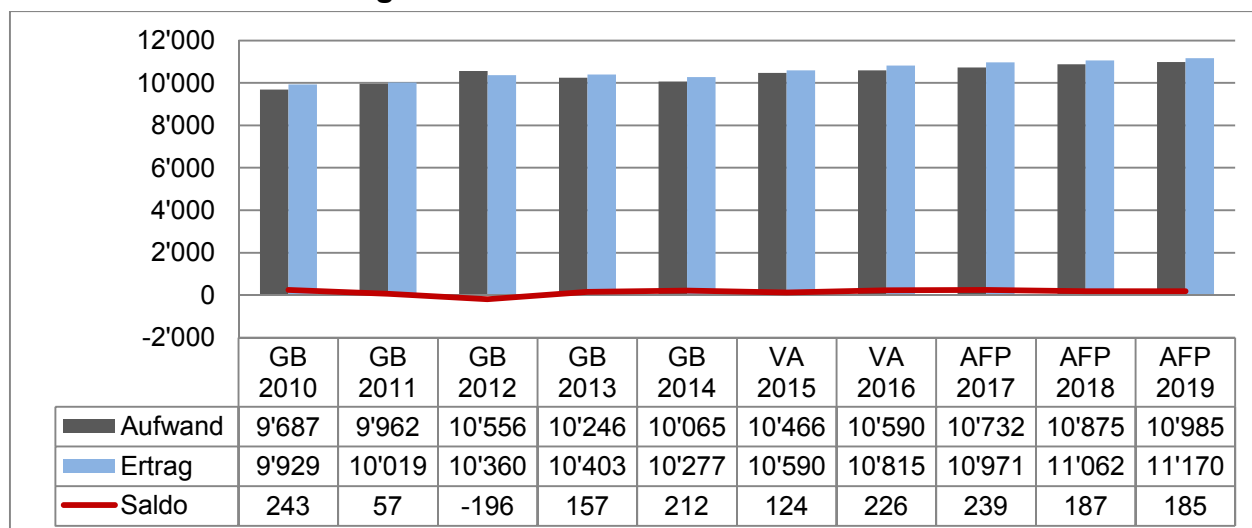


Abbildung 2: Laufende Rechnung der Jahre 2010–2019 (in Mio. CHF)

Der Kanton Bern erwirtschaftet in den abgebildeten Jahren mit Ausnahme von 2012 Ertragsüberschüsse. Nachdem die Ertragsüberschüsse in den Jahren 2011 bis 2013 weniger als 200 Mio. CHF betragen haben, sollen sie ab 2014 diese Marke wieder knapp erreichen.

Ein Ertragsüberschuss von 200 Mio. CHF entspricht knapp 2 Prozent des Gesamthaushalts. Ein verhältnismässig kleiner Rückgang bei den Steuereinnahmen, der Ausfall der Gelder der Schweizerischen Nationalbank oder einige wenige ungenaue Annahmen im Voranschlag können den erwarteten Gewinn bereits wieder zunichte machen.

Die im Vergleich zur Planung 2014 höheren Gewinne können nur dank der Berücksichtigung der Gewinne der Nationalbank erreicht werden, was der vom Grossen Rat überwiesenen Finanzmotion 252-2014 widerspricht. Werden die jährlich ca. 80 Mio. CHF auf der Ertragsseite in Abzug gebracht, fällt insbesondere der Finanzierungssaldo der Jahre 2018/2019 wieder in den negativen Bereich und die Gesamtsituation zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert.

3.2 Investitionsrechnung

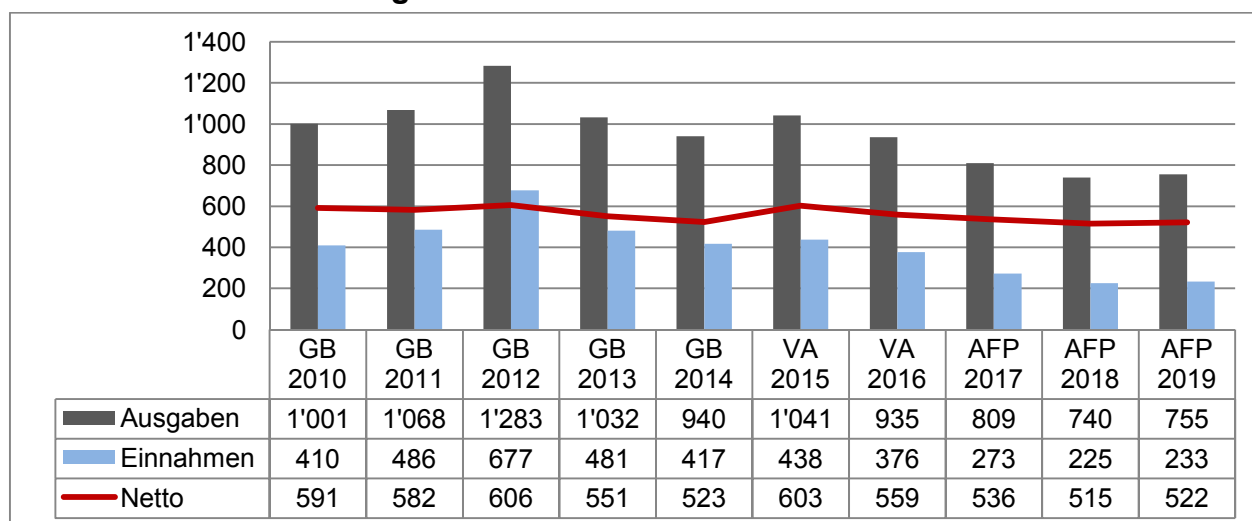


Abbildung 3: Investitionsrechnung der Jahre 2010–2019 (in Mio. CHF)

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierung) sind in der gezeigten Periode tendenziell leicht rückläufig. 2016 belaufen sie sich auf 559 Mio. CHF. Es fällt auf, dass die Gesamtinvestitionen nach einem Höhepunkt im Jahr 2012 stark rückläufig sind. Dies hängt mit dem Auslaufen des Spitalinvestitionsfonds auf Ende 2011 und des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen im Jahr 2015 sowie der Entlastung der Investitionsrechnung zusammen. Neben den bereits erwähnten Veränderungen beim öffentlichen Verkehr (FABI-Vorlage) sind die Hochschulen in die Selbstständigkeit entlassen worden und daher teilweise selber für den Unterhalt der Gebäulichkeiten verantwortlich. Die Entlastungen in der Investitionsrechnung machen insgesamt etwa 60 Mio. CHF aus.

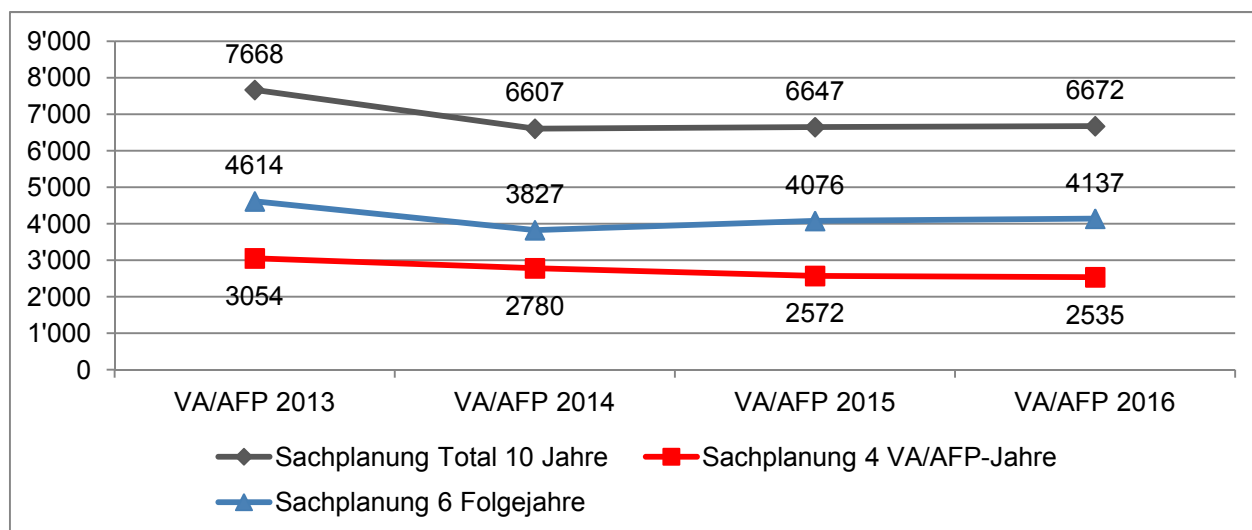


Abbildung 4: Sachplanung der Jahre 2013–2016 (in Mio. CHF)

Die Abbildung der gesamtkantonalen Investitionsplanung im VA/AFP über einen längeren Zeitraum geht auf eine Forderung der FiKo zurück. Im VA/AFP 13/14–16 wurde sie zum ersten Mal publiziert. Darin sind alle geplanten Projekte der kommenden 10 Jahre abgebildet. Ein Vergleich der bisherigen vier Planungen zeigt, dass zwischen 2013 und 2014 eine Reduktion in der Sachplanung der Gesamtinvestitionen um 1 Mrd. CHF vorgenommen wurde (Sachplanung Total; Reduktion von 7'668 Mio. CHF im Jahr 2013 auf 6'607 Mio. CHF im Jahr 2014). Seit dem VA/AFP 14/15–17 ist das Total der Sachplanungen mit 6,6 Mrd. CHF bemerkenswert stabil. Die Verschiebungen finden zwischen den VA/AFP-Jahren und den folgenden sechs Investitionsplanjahren statt. Die Sachplanung in den Finanzplanjahren wurde ab 2014 leicht reduziert, einige Investitionen mussten also in die Nach-Finanzplanjahre verschoben werden.

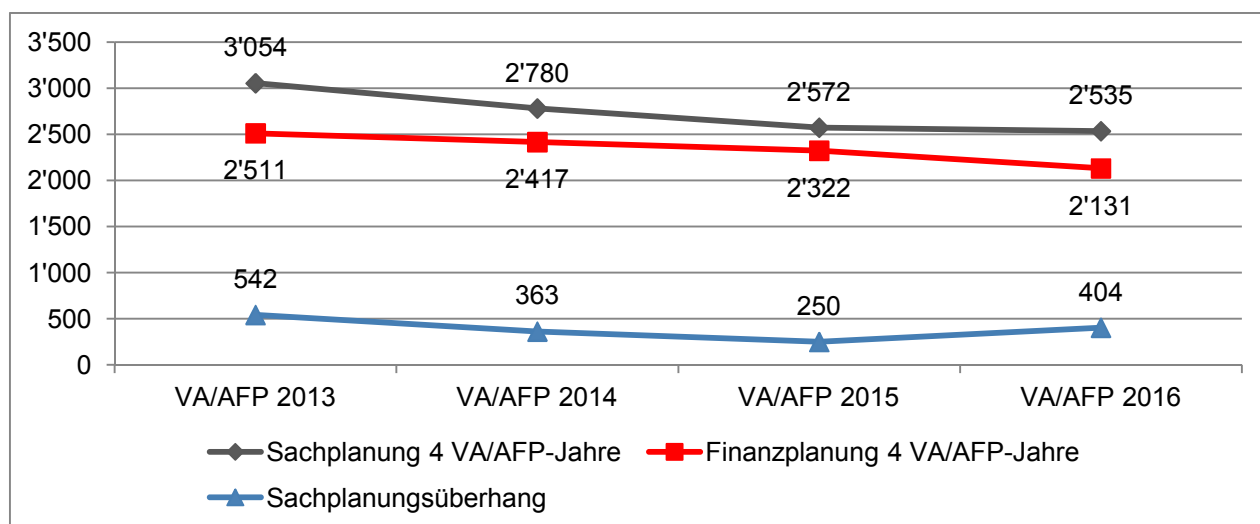


Abbildung 5: Vergleich Sachplanung – Finanzplanung der Jahre 2013–2016 (in Mio. CHF)

Ein Vergleich der Sachplanung mit der Finanzplanung zeigt, dass letztere rückläufig ist, dies aber ohne den Knick zwischen 2013 und 2014, der in der Sachplanung festzustellen ist (vgl. Abbildung 4). Der Sachplanungsüberhang, also die Differenz zwischen den eigentlich benötigten Mitteln der Sachplanung und den tatsächlich in der Finanzplanung eingesetzten Werten, ist bis 2015 rückläufig, nimmt im aktuellen VA/AFP jedoch wieder zu. Dies ist wohl u.a. auf den Druck des Grossen Rates zurückzuführen, der bei den Investitionen immer wieder Kürzungen vorgenommen hat.

Aus Sicht der FiKo würde es sich lohnen, den Bedarf in der Sachplanung noch einmal gründlich zu hinterfragen und konsequent Priorisierungen vorzunehmen, um die Sachplanung wie zwischen 2013 und 2014 noch einmal zu entlasten. Jedoch ist zu beachten, dass ein moderater Sachplanungsüberhang durchaus erwünscht ist. So kommt es in der Umsetzung von Projekten aus verschiedenen Gründen immer wieder zu Verzögerungen (Einsprachen und Beschwerdeverfahren, aber auch wetterbedingte Verzögerungen). In einem solchen Fall können andere Projekte aus dem Sachplanungsüberhang vorgezogen werden, um so die eingestellten Mittel der Finanzplanung möglichst auszuschöpfen. Wie hoch der Sachplanungsüberhang idealerweise sein sollte, kann nicht exakt beziffert werden. Laut Auskunft der BVE steigt der Sachplanungsüberhang an, je weiter die Planung in der Zukunft liegt.

3.3 Personalkosten

in %	VA 2016	AFP 2017	AFP 2018	AFP 2019
individueller Gehaltsaufstieg	0,7	0,7	0,7	0,7
Rotationsgewinne zugunsten individuellen Gehaltsaufstiegs	0,8	0,8	0,8	0,8
genereller Gehaltsaufstieg	0,3	0,3	0,3	0,3
TOTAL Lohnmassnahmen	1,8	1,8	1,8	1,8

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2016–2019⁹

Für den individuellen Gehaltsaufstieg sieht der Regierungsrat eine Erhöhung der Lohnsumme um 0,7 Prozent in allen vier Planjahren vor. Weiter kommen 0,8 Prozent der Lohnsumme aus

⁹ vgl. VA/AFP 16/17–19, Kap. 2.5.1.1, S. 52

Rotationsgewinnen hinzu, die ebenfalls für den individuellen Gehaltsaufstieg eingesetzt werden sollen. Rotationsgewinne ergeben sich, wenn ältere Mitarbeitende die Arbeitsstelle wechseln oder pensioniert werden und durch jüngere Mitarbeitende ersetzt werden, deren Gehalt zu Beginn in der Regel tiefer ist. Weitere 0,3 Prozent stehen für den generellen Gehaltsaufstieg aller kantonalen Angestellten zur Verfügung.

Damit das kantonale Gehalts- und Lohnaufstiegssystem funktionieren kann, müssen mittelfristig 1,5 Prozent der Lohnsumme für Gehaltsmassnahmen zur Verfügung stehen. Nachdem in den 2000er-Jahren aufgrund von Sparmassnahmen oft nur 0,5 Prozent gewährt werden konnten, hat der Kanton im Vergleich zu ähnlichen Arbeitgebern einen durch mehrere Untersuchungen belegten signifikanten Rückstand bei der Entlohnung. Zudem ist innerhalb der Kantonsverwaltung eine «Delle» in der Lohnentwicklung der Mitarbeitenden zwischen 25 und 50 Jahren festzustellen, die in den «mageren» 2000er-Jahren angestellt wurden. Nachdem 2015 zum ersten Mal seit vielen Jahren 1,8 Prozent der Lohnsumme für Gehaltsmassnahmen zur Verfügung haben gestellt werden konnten, bedeutet das Beibehalten der 1,8 Prozent in den nächsten Jahren, dass genügend Mittel für den Gehaltsaufstieg eingesetzt werden.

Die FiKo akzeptiert die Argumentation des Regierungsrates grundsätzlich und hat aus diesem Grund die Lohnmassnahmen im letzten Jahr nicht in Frage gestellt. Für 2016 beantragt die FiKo mit einer Planungserklärung, dass die zusätzlichen 0,3 Prozent genereller Gehaltsaufstieg bei einer Null-Teuerung zur Behebung von individuellen Lohnrückständen verwendet werden. In Zukunft wird die FiKo die Situation jedes Jahr neu analysieren. Sie behält sich je nach Entwicklung der Gesamtsituation der Finanzen vor, zu einer anderen Beurteilung zu kommen als der Regierungsrat.

3.4 Umsetzung von Optimierungen aus der Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF – Änderungen im VA/AFP im Vergleich zur Vorjahr¹⁰

2005 führte der Kanton Bern die Neue Verwaltungsführung NEF nach den Grundsätzen von New Public Management ein. Die Neue Verwaltungsführung geht vom Grundsatz aus, dass die finanzielle Steuerung des Kantons nicht mehr primär über die Zuteilung von Ressourcen geschieht, sondern durch die Festlegung von Leistungs- und Wirkungsvorgaben, die mit Indikatoren gemessen und gesteuert werden können. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass NEF die Erwartungen aller Beteiligten nicht erfüllen konnte und weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat die neuen Steuerungsinstrumente tatsächlich anwendeten. Die politische Steuerung erfolgte weiter über die traditionellen Instrumente (Erhöhung/Kürzung finanzieller Mittel, parlamentarische Vorstösse, Sachplanungen und Fachberichte). Die 2013 durchgeführte Evaluation von NEF hat diese Befunde bestätigt. In seinem Bericht an den Grossen Rat vom Juli 2013 hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die im vorliegenden VA/AFP nun umgesetzt wurden. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Elemente:

1. Die Anzahl der Produktgruppen wurde von rund 90 auf etwa 60 reduziert.

Es gilt der Grundsatz, dass jede Produktgruppe einem Amt der kantonalen Verwaltung entspricht. Dies führte zur Zusammenführung verschiedener Produktgruppen und zu einer Reduktion um etwa ein Drittel. Als Kompensation der Reduktion der Produktgruppen beschloss der Grosse Rat, dass neu auch die Saldi der Produkte (Stufe Abteilung) durch den Grossen Rat genehmigt werden. Diese Änderung tritt allerdings erst auf 2017 in Kraft, wird also für die Beratung des VA 17/AFP 18–20 im nächsten Jahr wirksam. Die Kommentierung

¹⁰ vgl. VA 16/AFP 17–19, S. 31–34

in VA/AFP und GB basiert weiterhin auf der Stufe Produktgruppe. Für die Produkte werden einzig die Saldi ausgewiesen.

2. Die Leistungs- und Wirkungsziele bzw. -indikatoren wurden durch «aussagekräftige Leistungsinformationen» ersetzt.

Das Kernelement der Neuen Verwaltungsführung NEF, die Steuerung über Leistungs- und Wirkungsziele bzw. -indikatoren, wurde mit der Revision eliminiert. Neu stehen dem Grossen Rat zu jeder Produktgruppe aussagekräftige und möglichst für Dritte verständliche Leistungsinformationen zur Verfügung. Diese sollen Auskunft geben über die wichtigsten Kosten- und Erlöstreiber einer Produktgruppe. Die Leistungsinformationen stellen für den Grossen Rat weder eine Beschlusses- noch eine Steuerungsgrösse dar.

3. Das Deckungsbeitragsschema der Produktgruppen wurde vereinfacht.

Die bisherige Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Kosten hat sich als zu kompliziert erwiesen. So werden neu die Personal- und Sachkosten in einer einzigen Position ausgewiesen. Der neue Saldo I entspricht dem bisherigen Deckungsbeitrag III und stellt das «Globalbudget» der Produktgruppe dar. Der Saldo II entspricht dem bisherigen Deckungsbeitrag IV und enthält zusätzlich die Positionen «Kosten» und «Erlöse Staatsbeiträge» sowie «Fiskalische Erlöse und Bussen». Der Saldo III wurde bisher bei den Produktgruppen nicht ausgewiesen. Er weist die sachlichen, wertmässigen und terminlichen Abgrenzungen aus und entspricht somit dem Saldo der Finanzbuchhaltung. Wenn alle Saldi III einer Produktgruppe einer Direktion zusammengerechnet werden, resultiert der FIBU-Saldo der Direktion, womit die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Zahlen verbessert wird.

4. Aufbau einer elektronischen Informationsplattform

Ein Hauptkritikpunkt in der Evaluation NEF an den beiden finanzpolitischen Hauptwerken VA/AFP und GB war die zu grosse Informationsfülle bei gleichzeitig fehlender Übersichtlichkeit. Deshalb wurde beschlossen, insbesondere statische Informationen, die nicht jedes Jahr ändern, auf eine elektronische Plattform auszulagern. So sind bspw. die Rechtsgrundlagen und die Leistungsempfänger der Produktgruppen sowie die Zusatzinformationen neu dort zu finden.

Neben der Entschlackung von VA/AFP und GB hat die Plattform aber auch das Ziel, Zahlenreihen von wichtigen Kennzahlen über eine längere Zeitdauer darzustellen. So sind die Saldi der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, der Finanzierungssaldo und weitere Finanzkennzahlen über einen Zeitraum von 10 Jahren (aktuell für die Jahre 2010–2019) dargestellt.

Link zur elektronischen Plattform:

<http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/finanzinformationen.html>

5. Neue Grafiken/Farbigkeit

Es wurden neue Grafiken eingefügt und diese – wie auch bereits bekannte Elemente – neu farbig dargestellt.

Beim vorliegenden VA/AFP handelt es sich um eine Zwischenstufe. Die vollständige Umsetzung aller Massnahmen erfolgt auf den VA 17/AFP 18–20 hin. Im nächsten Jahr werden insbesondere eine deutsche und eine französische Version des VA/AFP getrennt erstellt. Diese Massnahme verschlankt die Dokumente selbstredend noch einmal erheblich. Schliesslich wurde im Hintergrund auch die ICT-Unterstützung für die Ausgestaltung von VA/AFP und GB erneuert und verbessert, sodass der Verwaltung neue, zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen werden.

Die Finanzkommission hat den Eindruck, dass die Umsetzung der Optimierungen – obwohl noch nicht abgeschlossen – auf einem guten Weg ist. Der VA/AFP ist handlicher geworden und leserfreundlicher gestaltet.

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Allgemeine finanzielle Lage

Nach dem Defizit im Jahr 2012 ist es mit der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 sowie dank den sich über den Erwartungen entwickelnden Steuereinnahmen gelungen, die Finanzen des Kantons wieder zu stabilisieren. Die in der Novembersession 2013 vom Grossen Rat beschlossenen ASP-Massnahmen konnten zu einem sehr grossen Teil umgesetzt werden. Von den beschlossenen finanziellen Entlastungseffekten in der Höhe von 431 Mio. CHF wurden im VA 16 415 Mio. CHF oder 96,3 Prozent umgesetzt.¹¹ Einschränkung muss festgehalten werden, dass der Regierungsrat bei der Anpassung der Prämienverbilligung die Vergabep Praxis zu restriktiv vorgegangen ist, sodass das Sparziel um 42 Mio. CHF übertroffen wird.¹² Demgegenüber hat der Grosse Rat selber beschlossen, die Plafonierung des Fahrkostenabzugs bei den Steuern nicht auf 3000 CHF, sondern auf 6700 CHF festzulegen, was dem Kanton gegenüber der Planung des Regierungsrates Mindereinnahmen von 34 Mio. CHF beschert. Insgesamt stellt die FiKo fest, dass das ASP-Programm notwendig und erfolgreich war. Ohne ASP würde der Kanton heute aller Wahrscheinlichkeit nach tiefrote Zahlen schreiben.

Für 2015 ist dank einer insgesamt positiven Entwicklung mit einem höheren Überschuss zu rechnen als budgetiert, und auch für das aktuelle Voranschlagsjahr 2016 sieht die Situation erfreulich aus.

Falls in den kommenden Jahren die vielen vorhandenen Unsicherheiten in ihrer Gesamtheit keine Einbrüche auf der Einnahmenseite ergeben, könnte der von der FiKo erwünschte Zustand, dass die Überschüsse stabilisiert und erhöht werden können, in den Bereich des Möglichen rücken.

Für die nachfolgenden Jahre sieht die Entwicklung ebenfalls positiv aus. Da der Kanton im interkantonalen Vergleich allerdings eine hohe Steuerbelastung bei den natürlichen Personen aufweist, sieht die FiKo Handlungsbedarf. Sie fordert den Regierungsrat mit einer Planungserklärung zum AFP auf, finanziellen Handlungsspielraum zu schaffen, damit mittelfristig über Steuer senkungen bei den juristischen wie auch den natürlichen Personen diskutiert werden kann.

Die aktuellen AFP-Zahlen sind nicht nur aufgrund der naturgegebenen Unsicherheiten von Prognosen mit Vorsicht zu geniessen. Mitte September 2015 hat der Regierungsrat seine Steuerstrategie, deren Massnahmen ab 2018 wirksam werden sollen, vorgestellt und in die Vernehmlassung geschickt.¹³ Der Regierungsrat schlägt ein Bündel von Massnahmen vor, das sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen beinhaltet. So sollen die Steuern der juristischen Personen bei der Gewinn- wie auch bei der Kapitalsteuer gesenkt und der Drittbetreuungsabzug (noch einmal) erhöht werden. Als Kompensation auf der Einnahmenseite schlägt der Regierungsrat vor, die Motorfahrzeugsteuern wieder zu erhöhen. Gleichzeitig beantragt er dem Grossen Rat eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vorzunehmen. Die Auswirkungen der Steuerstrategie sind nicht in das Zahlenwerk von VA/AFP eingeflossen, was zum aktuellen Zeitpunkt nachvollziehbar ist, da es sich um Zahlen handelt, die in die Vernehmlassung gehen und daher noch zu wenig verlässlich sind. Wenn sich allerdings im Vernehmlassungsverfahren klare Tendenzen abzeichnen, müssen die Ergebnisse jedoch in die Zahlen des VA/AFP 17/18–20 einfließen.

¹¹ vgl. VA/AFP 16/17–19, Kap. 5, S. 100 ff.

¹² vgl. auch den entsprechenden Antrag zum VA 16, Kap. 5.2

¹³ Die Dokumentation der Medienkonferenz vom 17. September 2015, die grundsätzlich den Vernehmlassungsunterlagen entsprechen, sind unter diesem Link zu finden (Stand: 5.10.15):

http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mmm/2015/09/20150916_1626_steuerstrategie_zursteigerungderstandortattraktivitaet

4.2 Plafonierung der Nettoinvestitionen

Die FiKo hat den diesjährigen Direktionsbesuch bei der BVE benutzt, um sich intensiv mit den Investitionen auseinanderzusetzen. Insbesondere hat sie sich den baulichen Unterhalt bei den Kantonsstrassen und die konzeptionellen Grundlagen zur Bewirtschaftung der Liegenschaften näherbringen lassen. Im Bereich der Kantonsstrassen konnte aufgezeigt werden, dass jährlich 60 Mio. CHF benötigt werden, um den Substanzerhalt zu gewährleisten. Die 60 Mio. CHF genügen, um mittelfristig das Ziel zu erreichen, 90 Prozent der Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand zu halten. In den 2000er-Jahren investierte der Kanton zu wenig in den Substanzerhalt der Strassen, weshalb die Zustandswerte mit einer zeitlichen Verzögerung zu sinken begannen. Momentan steigen sie wieder an und derzeit sind 80 Prozent der Fahrbahnen in mittlerem oder gutem Zustand. Weiter hat die BVE aufgezeigt, dass es keinen Sinn macht, mehr Mittel bereitzustellen. Das zuständige Tiefbauamt und die Berner Baufirmen können kurzfristig gar nicht mehr Projekte und Baustellen betreuen. Bei den Gebäuden gilt ein Zustandswert von 80 Prozent des Gebäudewertes als gut. Auch hier reichen die gemäss VA/AFP eingesetzten Mittel knapp aus. Die FiKo ist befriedigt von der Tatsache, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, um den Substanzerhalt auf fachlich anerkannten Werten zu sichern. Die FiKo hat den Eindruck erhalten, dass die BVE dem Substanzerhalt gegenüber Neubauten klare Priorität einräumt, was ihr ebenfalls richtig erscheint.

In der Haushaltsdebatte 2014 hat der Grosse Rat die Finanzmotion der FiKo, welche die Reduktion der Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) auf 440 Mio. CHF forderte, mit 98 zu 48 Stimmen bei 3 Enthaltungen überwiesen.¹⁴ Da sich die Finanzmotion nicht auf den aktuellen Voranschlag 2015, sondern auf das damalige Aufgaben-/Finanzplanjahr 2016 bezog, war der Regierungsrat nicht zur Umsetzung der Finanzmotion verpflichtet, musste ein Abweichen aber einlässlich begründen.¹⁵ Er hat den Investitionsplafond neu auf 470 Mio. CHF festgelegt und begründet dies mit dem aufgeschobenen Unterhalt sowie den zahlreichen anstehenden Grossprojekten. Er bezeichnet die 470 Mio. CHF als Kompromiss zwischen dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates auf 500 Mio. CHF und der Forderung der FiKo einer Plafonierung auf 440 Mio. CHF (immer ohne Spezialfinanzierungen).

Die FiKo ist von der Begründung des Regierungsrates nicht überzeugt. Insbesondere ist sie der Ansicht, dass in den letzten Jahren eine beachtliche Entlastung der Investitionsrechnung stattgefunden hat.¹⁶ Weiter kann ein aufgeschobener Unterhaltsbedarf nicht mehr zur Begründung herangezogen werden. Wie oben dargelegt, hat die BVE anlässlich des Direktionsbesuchs der FiKo bestätigt, dass für den laufenden Unterhalt genügend Mittel eingestellt sind. Die FiKo spricht sich dafür aus, nicht beim Werterhalt, sondern allenfalls bei Neubauprojekten Etappierungen oder Einsparungen vorzunehmen.

¹⁴ Finanzmotion 201–2014 FiKo (Iseli, Zwieselberg) «Anpassung des Plafonds der Nettoinvestitionen auf 440 Millionen Franken»

¹⁵ gemäss Art. 64 GRG zur Finanzmotion/zur Begründung der Abweichung vgl. VA/AFP 16/17–19, Kap. 1.5.2, S. 22 f.

¹⁶ vgl. Kap. 3.2, S. 9 f. Ausführlicher hat die FiKo das Thema in ihrem letztjähriger Bericht abgehandelt, vgl. Bericht der FiKo zum VA/AFP 15/16–18, Kap. 4.3, S. 16

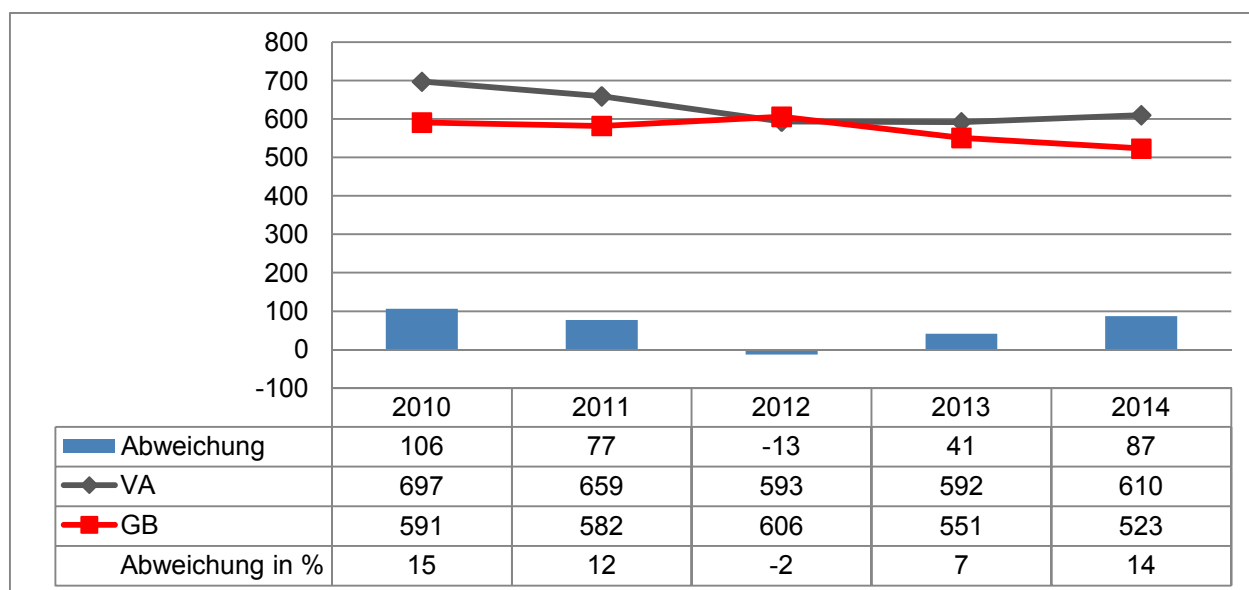


Abbildung 7: Abweichung Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) zwischen VA und GB der Jahre 2010–2014

Schliesslich kommt hinzu, dass ein Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnung der letzten Jahre immer eine recht grosse Differenz zwischen den im VA eingestellten und den gemäss Rechnung tatsächlich beanspruchten Mitteln zeigt (vgl. Abbildung 8). Mit Ausnahme des Defizitjahres 2012 betrug die Abweichung der Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) immer mindestens 8 Prozent oder fast 50 Mio. CHF.

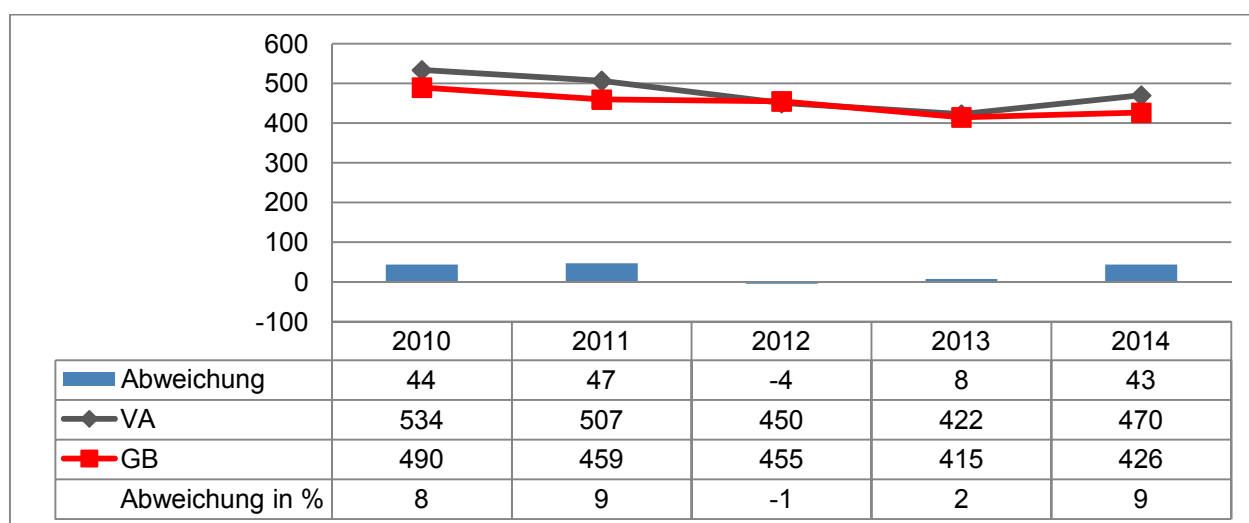


Abbildung 8: Abweichung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen) zwischen VA und GB der Jahre 2010–2014

Auch bei einer Betrachtung der Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen fällt der Unterschied zwischen VA und GB in den meisten Jahren beträchtlich aus. Er beträgt mit Ausnahme des Defizitjahres 2012 und des unter dem Eindruck des Vorjahresdefizits und des ASP-2014-Programms stehenden 2013 immer über 40 Mio. CHF. Aufgrund des bewusst in Kauf genommenen Sachplanungsüberhangs ist die Nichtausschöpfung von fast 10 Prozent der budgetierten Investitionen relativ hoch. In der Praxis scheint das kurzfristige Vorziehen von Projekten bei Verzögerungen in anderen Vorhaben nicht immer problemlos möglich zu sein.

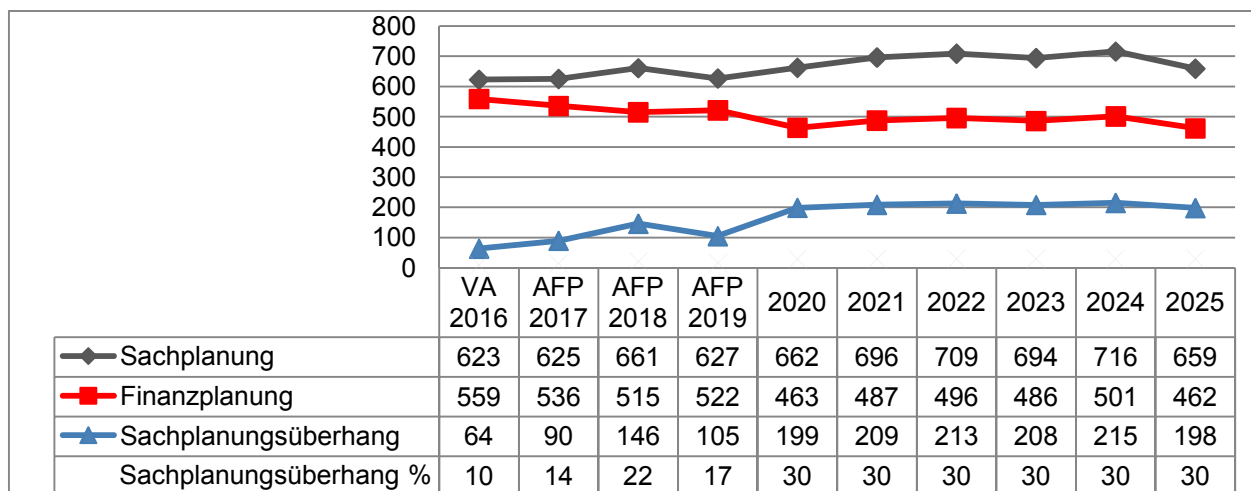


Abbildung 9: Vergleich Sach- und Finanzplanung gesamtkantonale Investitionsplanung 2016–2025

Die gesamtkantonale Investitionsplanung zeigt für die Zukunft einen maximalen Anstieg der Sachplanung in den Nach-Finanzplanjahren gegenüber den AFP-Jahren von maximal 50 Mio. CHF pro Jahr. Unter der Annahme, dass der Sachplanungsüberhang in den Jahren 2020 bis 2025 30 Prozent beträgt, würde die Finanzplanung einen Nettoinvestitionsbedarf zwischen 463 und 501 Mio. CHF ausweisen, was in Abbildung 9 dargestellt ist¹⁷. Damit läge der tatsächliche Investitionsbedarf ab 2020 sogar unter dem Schnitt der aktuellen Finanzplanjahre. Mit der beantragten Reduktion des Investitionsplafonds auf 440 Mio. CHF exkl. Spezialfinanzierungen wird der Druck auf die Nach-Finanzplanjahre zwar etwas erhöht, kann aber aufgefangen werden. Wenn die allgemein leicht positive Entwicklung der finanziellen Grosswetterlage anhält, wird es möglich sein, den Investitionsbedarf auch ohne Neuverschuldung zu bewältigen.

Die FiKo hält es daher für vertretbar, an ihrer letztjährigen Forderung festzuhalten und die Nettoinvestitionen in den nächsten Jahren auf CHF 440 Mio. zu begrenzen.

4.3 Finanzmotionen zum letztjährigen VA/AFP – Umsetzung durch den Regierungsrat

Im Hinblick auf die Erarbeitung des VA 16 hatte der Regierungsrat vier vom Grossen Rat überwiesene Finanzmotionen zu berücksichtigen.¹⁸ Drei der vier Finanzmotionen wurden im Rahmen der Beratung des VA 15/AFP 16–18 eingebracht. Dies bedeutet, dass sie in der Erarbeitung des VA 16 für den Regierungsrat nicht verbindlich waren, er eine allfällige Abweichung gemäss Art. 64 GRG aber einlässlich begründen musste. Zwei der drei Finanzmotionen hat der Regierungsrat nicht oder nur teilweise umgesetzt. Die Gewinne der Nationalbank wurden wieder ins Budget aufgenommen, und als Plafond für die Nettoinvestitionen schlägt der Regierungsrat 470 Mio. CHF vor anstatt der vom Grossen Rat geforderten 440 Mio. CHF. Einzig die Forderung nach Verhinderung der Neuverschuldung in allen Finanzplanjahren hat der Regierungsrat vollumfänglich umgesetzt. Die vierte Finanzmotion (FM 255-2014 zur ärztlichen Weiterbildung) hat

¹⁷ Die FiKo hat bei der BVE nachgefragt und die folgende Erfahrungswerte erhalten:

Sachplanungsüberhang VA-Jahr: 10-20 %

Sachplanungsüberhang AFP-Jahre: 20-30 %

Sachplanungsüberhang Nach-AFP-Jahre: 30-50 %

¹⁸ Es handelt sich um die folgenden Finanzmotionen:

FM 126-2014 BDP (Feller, Münsingen) «Keine Budgetierung der SNB-Gewinne für die Voranschläge 2015 und 2016»

FM 201-2014 FiKo (Iseli, Zwieselberg) «Anpassung des Plafonds der Nettoinvestitionen auf 440 Millionen Franken ab 2016»

FM 202-2014 FiKo (Iseli, Zwieselberg) «Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren»

FM 255-2014 glp (Sollberger, Bern) «Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern»

vgl. auch VA/AFP 16/17–19, Kap. 1.5, S. 21–24

der Grosse Rat im Jahr 2015 überwiesen, weshalb die Forderung für den Regierungsrat bindend war und umgesetzt werden musste.

Bei der Budgetierung der Gewinne der Nationalbank nimmt der Regierungsrat die doppelte Ausschüttung im laufenden Jahr zum Anlass, den Vorschlag eines Fonds einzubringen, der eine Verstetigung der Nationalbankgewinne für die Budgetierung bringen soll. Damit der Fonds eingeführt werden kann, muss der Grosse Rat ein entsprechendes Gesetz verabschieden. Das Gesetz kommt erst in der Novembersession 2015 in den Grossen Rat. In der Vernehmlassung wurde der Gesetzesvorschlag kontrovers aufgenommen. Trotz der unsicheren Erfolgsaussichten hat der Regierungsrat die Auswirkungen einer Annahme des Gesetzes bereits in das Zahlenwerk des VA 16/AFP 17-19 eingearbeitet.

Falls der Grosse Rat die Fonds-Lösung akzeptiert, sind die 80 Mio. CHF einzig für die Jahre 2016 und 2017 gesichert. Zum aktuellen Zeitpunkt ist jedoch unklar, ob und in welcher Höhe Nationalbankgewinne künftig an die Kantone fliessen werden. Falls der schlimmste Fall eintritt und keine Gelder mehr fliessen, kann der Fonds einzig helfen, zwei Jahre Zeit zu gewinnen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der internationale Geld- und Devisenmarkt sehr viel volatil ist als früher und kaum verlässliche Prognosen zulässt. Zudem müssen der Bund und die Nationalbank die Vereinbarung, welche die Gewinnausschüttung regelt, auf 2016 neu aushandeln. Es ist völlig offen, wie diese aussehen wird.

Aufgrund des klar geäusserten Willens des Grossen Rates wäre es aus Sicht der FiKo angebracht gewesen, auf die Budgetierung der Nationalbankgewinne zu verzichten. Der Regierungsrat hätte damit die Vorgaben der Schuldenbremsen für den VA 16 immer noch eingehalten. Nur für die AFP-Jahre wären leichte Korrekturen der Zahlen notwendig geworden.

Weil die Gewinne der Nationalbank entgegen dem Entscheid des Grossen Rates unverändert ins Zahlenwerk des AFP 17-19 eingeflossen sind, kann die FiKo dem AFP nicht zustimmen und beantragt deshalb dessen Ablehnung.

Die FiKo stellt zusätzlich den Eventualantrag, dass die Nationalbankgewinne aus dem Zahlenwerk des VA entfernt werden, wenn das Gesetz über den Gewinnausschüttungsfonds für die Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Novembersession 2015 vom Grossen Rat abgelehnt wird.

4.4 Budgetplanung in den Direktionen – Ausgabenwachstum

Die FiKo hat sich bei den Direktionsbesuchen die direktionalen und gesamtstaatlichen Prozesse der Budgetierung und die geltenden Vorgaben und Richtlinien aufzeigen lassen. Die Präsentationen der Direktionen waren anschaulich und informativ, wofür sich die FiKo auch an dieser Stelle noch einmal bedankt.

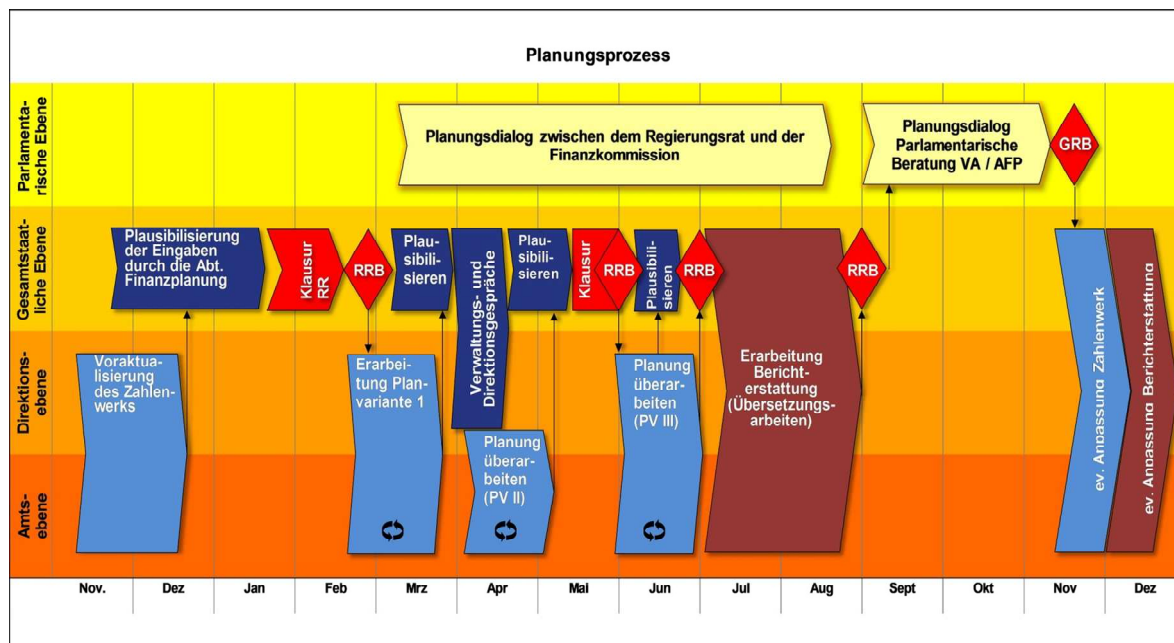


Abbildung 10: Überblick über den Planungsprozess

Der Voranschlagsprozess beginnt bereits im Herbst des Vor-Vor-Jahres mit der Voraktualisierung in den Direktionen. Anfang Februar des Vorjahres führt der Regierungsrat Klausuren zur Finanzpolitik durch und verabschiedet einen Vorgaben-RRB. Auf dieser Basis werden zwischen Februar und Juni die drei Planvarianten erarbeitet. Auf der Grundlage der Planvariante I führt die Finanzdirektion Verwaltungs- und Direktionsgespräche mit jeder Direktion durch, bei der vor allem die Abweichungen von der bisherigen Planung und ein allfälliger Mehrbedarf kritisch hinterfragt werden. Die FIN ihrerseits muss sich diesem Prozess bei der VOL unterziehen. Die Kommentierung der Zahlen findet im Juli statt, bevor der Regierungsrat den VA/AFP im August jeweils verabschiedet und veröffentlicht.

Es hat sich gezeigt, dass der Prozess auf der gesamtsstaatlichen Ebene stark vereinheitlicht ist. Die Daten werden von allen Direktionen im gesamtkantonalen Finanzinformationssystem FIS bewirtschaftet (Planvarianten I–III). Bei der Voraktualisierung können dagegen Unterschiede zwischen den Direktionen festgestellt werden. Dieser Prozessschritt kann nicht mit Hilfe von FIS geleistet werden. Zudem gibt es kaum gesamtsstaatliche Vorgaben.

Nachvollziehbar ist für die FiKo grundsätzlich, dass in der Regel alle Direktionen auf der Vorjahresplanung aufbauen. Die Aufgabenerfüllung der Kantonsverwaltung ist eher statisch. Grössere Veränderungen benötigen Zeit zur Umsetzung, da sie zumeist in einem politischen Prozess begründet und beschlossen werden müssen und allenfalls sogar Gesetzesänderungen bedingen. Trotzdem zeigt sich, dass einzelne Direktionen mehr als andere versuchen, die bisherige Planung einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Auch wenn die Aufgaben gleich bleiben, kann die Art und Weise der Aufgabenerfüllung von Regierung und Verwaltung sehr wohl beeinflusst werden. Die FiKo würde es begrüßen, wenn alle Direktionen den Voraktualisierungsprozess periodisch zum Anlass nehmen würden, Abläufe und Prozesse zu hinterfragen und Optimierungspotenzial auszuloten. Dazu empfiehlt sie dem Regierungsrat, den Vorgaben-RRB mit Direktiven zur Überprüfung der bisherigen Planung zu ergänzen.

Der FiKo ist bewusst, dass der Vorgaben-RRB in den letzten Jahren im Personalbereich immer den Punkt beinhaltet hat, keine neuen Stellen zu schaffen (Stellenmoratorium). Zusätzlich könnte

jedoch die Vorgabe gemacht werden, dass bei jeder Vakanz überprüft werden muss, ob es diese Stelle in der bestehenden Form noch braucht. Noch weiter gehen müsste man bei befristeten Stellen: Wenn eine befristete Stelle ausläuft, ist das Arbeitsverhältnis in jedem Fall aufzulösen. Wie die FiKo erfahren hat, ist dies nicht immer der Fall. Wenn eine befristete Stelle trotzdem verlängert werden soll, müssen sehr strenge Kriterien dafür aufgestellt und erfüllt werden. Ansonsten kann das Stellenmoratorium zu leicht umgangen werden.

Alle Direktionen haben betont, dass sie dem Voranschlagsprozess hohe Bedeutung beimessen und versuchen, möglichst exakt zu budgetieren und die Genauigkeit von Jahr zu Jahr zu verbessern. Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu den einzelnen Erfahrungen der FiKo. Weil die Nationalbankgewinne für das Rechnungsjahr 2014 zwar budgetiert, aber nicht ausgerichtet wurden, musste die FIN für die Produktgruppe «Tresorerie» einen Nachkredit beantragen. Da die Direktionen gehalten sind, Nachkredite wenn möglich zu kompensieren, musste die FIN offenlegen, dass allein in der Produktgruppe «Informatik und Telekommunikation (KAIO)» 18,2 Mio. CHF kompensiert werden können, womit das Amt sein Budget von rund 100 Mio. CHF um 18 Prozent nicht ausschöpfte.

Dass die Genauigkeit des VA/AFP noch verbessert werden kann, zeigt auch der gesamtstaatliche Korrekturfaktor. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es nötig, den Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit auch unter HRM2 unverändert weiterzuführen. Er beläuft sich auf 136 Mio. CHF und wird in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» in der Finanzbuchhaltung bei der FIN geführt und führt rechnerisch zu Mehreinnahmen.¹⁹ Den fiktiven Mehreinnahmen stehen budgetierte Aufwendungen gegenüber, die im Budgetvollzug nicht beansprucht werden. Indirekt ist dies das Eingeständnis, dass der VA um 136 Mio. CHF zu hoch berechnet wird. Wenn der Korrekturfaktor aber eliminiert würde, würden die Erträge um 136 Mio. CHF zurückgehen, womit der Finanzierungssaldo unter null fallen würde und der Regierungsrat (Entlastungs-)Massnahmen ergreifen müsste. Alternativ dazu könnte versucht werden, die Budgetierung zu verfeinern, damit der Korrekturfaktor zumindest reduziert werden könnte.

Der Regierungsrat schreibt, dass die Abweichung im Jahr 2014 bei den direkt mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Haushaltspositionen nur 21 Mio. CHF betragen habe und der Grossteil der Differenz somit in Bereichen wie Passivzinsen, Steuer- und Vermögenserträge sowie den Abschreibungen zu finden sei. Die FiKo ist der Ansicht, dass die Budgetierung in allen Bereichen gleich sorgfältig zu erfolgen hat, unabhängig davon, ob die jeweilige Position direkt mit der Erfüllung einer Staatsaufgabe im Zusammenhang steht oder nicht. Im VA/AFP 16/17–19 bleibt zudem unklar, welche Bereiche unter die Bezeichnung «mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängende Haushaltspositionen» fallen und welche nicht. Bei den nach Ansicht der FiKo sicher unter diesen Begriff fallenden Produktgruppen «Somatische Akutversorgung», «Psychiatrieversorgung», «Existenzsicherung und Integration» sowie «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs- oder besonderen Bildungsbedarf» der GEF oder der Produktgruppe «Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde» der JGK zeigt ein Blick in den Geschäftsbericht 2014, dass hier auf unterschiedlichen Positionen teilweise massive Differenzen zwischen Voranschlag und Rechnung zu verzeichnen sind. Hier könnte die Budgetgenauigkeit noch verbessert werden, denn die tiefe Abweichung von insgesamt 21 Mio. CHF ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die Über- und die Unterschreitungen rechnerisch teilweise aufheben.

Aufgrund der vorhandenen Verbesserungspotenziale im Voranschlagsprozess beantragt die FiKo, den Sachaufwand im VA 16 auf 800 Mio. CHF zu plafonieren.

¹⁹ vgl. VA/AFP 16/17–19, Kap. 2.5.5, S. 61

4.5 Einbezug der FiKo in den Voranschlagsprozess des Regierungsrates

Die FiKo fordert schon seit vielen Jahren einen verstärkten Einbezug in die Erarbeitung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans in der ersten Hälfte des Jahres. Der Regierungsrat hat dem Wunsch der FiKo vor allem in der Erarbeitung des VA 13/AFP 14–16 entsprochen. Im Budgetvollzug 2012 entstand der Eindruck, die finanziellen Aussichten des Kantons Bern würden sich dramatisch verschlechtern. Insbesondere war von einem Einbruch bei den Steuereinnahmen die Rede. Im Frühjahr 2013 informierte der Regierungsrat die FiKo an drei Sitzungen ausführlich über den Stand der Entwicklung und die in Aussicht genommenen Massnahmen. Dazu gehörte die Auslösung der ASP 2014. Die FiKo ging davon aus, dass der intensiverte Planungsdialog in den Folgejahren ähnlich weitergeführt werden würde. Dem war aber nicht so. Der Regierungsrat beschränkte sich in den Folgejahren darauf, im Rahmen der Präsentation der Jahresrechnung grobe Hinweise auf den Budgetvollzug und die laufende Planung des Voranschlags zu geben. Weitere Informationen erhielt die FiKo erst auf Nachfrage und meist auch erst Ende Juni/Anfang Juli. Zu diesem Zeitpunkt ist die Planvariante III praktisch abgeschlossen, sodass eine Einflussnahme der FiKo schon aus zeitlichen Gründen gar nicht mehr für den Antrag des Regierungsrates berücksichtigt werden kann.

Für die FiKo ist nachvollziehbar, dass der Regierungsrat in den letzten Jahren nicht mehr so umfassend informiert hat wie 2013, weil sich die finanzielle Lage seither glücklicherweise verbessert hat. Trotzdem ist der aktuelle Zustand unbefriedigend. Der Regierungsrat erwähnt den intensivierten Planungsdialog mit der FiKo oft und gerne. So ist er auch in der Abbildung des Planungsprozesses prominent aufgeführt.²⁰ In der Realität hat die FiKo den Eindruck, die Informationen zu spät und nur auf Nachfrage hin zu erhalten. Die FiKo hat sich bei den diesjährigen Direktionsbesuchen den Budgetprozess zeigen lassen und hat daraus klare Erkenntnisse gewonnen. Auf gesamtstaatlicher Ebene werden drei Planvarianten erstellt (Ende Februar/Mitte Mai/Ende Juni). Künftig möchte die FiKo jeweils kurz über die wichtigsten Ergebnisse und Trends der drei Planvarianten in Kenntnis gesetzt werden. Sie möchte Antworten auf Fragen haben wie:

- Wie entwickeln sich die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen (Steuererträge, Investitionen, Staatsbeiträge, Personal- und Sachkosten)?
- Welches sind die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Planung?
- Welches sind die grössten Ausreisser?
- In welchen Bereichen hat der Voranschlagsprozess zu Optimierungen der Abläufe und Prozesse geführt? Welche Massnahmen wurden umgesetzt?

Die FiKo behält sich vor, eine schriftliche Stellungnahme zu den erhaltenen Informationen abzugeben oder bei Bedarf eine Finanzmotion einzureichen. Die Finanzmotion ist ein Instrument zur frühzeitigen verbindlichen Einwirkung des Grossen Rates auf den VA oder den AFP. Damit Regierung und Verwaltung genügend Zeit haben, eine Finanzmotion für die Verabschiedung des Voranschlags zu berücksichtigen, muss sie spätestens in der Junisession vom Grossen Rat überwiesen werden. Die Einarbeitung in den VA/AFP hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen bereits ins Zahlenwerk einfließen. Aus diesem Grund hat die Finanzdirektion an der Finanzschulung der Grossrätinnen und Grossräte während der Septembersession 2014 selber empfohlen, Finanzmotionen nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte einzureichen. Wenn eine Finanzmotion zum VA erst in der Haushaltsdebatte vom Grossen Rat beraten und allenfalls überwiesen wird, muss der VA/AFP nachträglich angepasst werden, was der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit nicht unbedingt förderlich ist, weil die angepassten Zahlen vom Grossen Rat nicht noch einmal zur Kenntnis genommen werden.

²⁰ vgl. Abbildung 10, S. 18 oben, Zeile parlamentarische Ebene

Die FiKo hat nicht nur Diskussionsbedarf mit dem Regierungsrat zu ihrem Einbezug während der Planungsarbeiten, sondern auch in der Phase nach der Verabschiedung des VA/AFP durch den Regierungsrat und der Beratung durch den Grossen Rat (Zeitraum von Mitte August bis Mitte November): Mit der Verabschiedung des VA/AFP im August ist der Voranschlagsprozess für den Regierungsrat abgeschlossen. Er übergibt das Zahlenwerk dem Parlament und verändert die Zahlen bis zur definitiven Genehmigung durch den Grossen Rat nicht mehr. Erst die Beschlüsse des Grossen Rates bewirken wieder eine Veränderung des Zahlenwerks. Wie der Voranschlagsprozess aufzeigt, werden viele Zahlen bereits im Juni in den VA/AFP aufgenommen und sind daher im November ein halbes Jahr alt. Obwohl unbestritten ist, dass der VA/AFP immer eine Momentaufnahme darstellt, die neben gesicherten Informationen auch Annahmen enthält und auf mehr oder weniger zuverlässigen Prognosen basiert, stellt sich die Frage, ob wichtige Veränderungen, die nach der Verabschiedung des VA/AFP durch den Regierungsrat auftreten, nicht in den Antrag an den Grossen Rat aufgenommen werden sollten. Ein Blick in andere Kantone zeigt, dass die Regierungen den VA/AFP erstens später verabschieden und zweitens kurz vor der Haushaltsdebatte des Parlaments wichtige Änderungen noch einbringen.²¹ Im Grossen Rat kommt es mit der aktuellen Regelung immer wieder zu Unklarheiten, welche Zahlen denn nun gelten und wie Anträge gestellt werden müssen, wenn bei einzelnen Positionen Veränderungen aufgetreten sind, die im VA/AFP aber nicht berücksichtigt sind. Schliesslich würde eine kurzfristige Aktualisierung der Zahlen es verunmöglichen, dass der Regierungsrat, um die Einhaltung von wichtigen Vorgaben und Kennzahlen nicht zu gefährden, budgetrelevante Beschlüsse erst nach der Verabschiedung des VA/AFP fällt.

4.6 Mittelfristige Steuerung – das Einwirken auf den AFP

Der Regierungsrat ist bemüht, nach der Umsetzung der ASP-Massnahmen die kantonale Finanzpolitik in ruhige Gewässer zu führen. Er nennt dies die «Finanzpolitik der ruhigen Hand». Auch wenn die FiKo dem Konzept nicht nur Positives abgewinnen kann, ist sie sich mindestens in einem Punkt mit dem Regierungsrat einig: Die Zeit zur Erarbeitung von Anträgen zwischen August und November ist für eine saubere Planung zu kurz. Die finanzielle Steuerung des Grossen Rates sollte sich daher schwergewichtig auf das erste oder zweite AFP-Jahr konzentrieren. Mit der Finanzmotion und der Genehmigung des AFP hat sich der Grosse Rat entsprechende neue Instrumente dafür in die Hand gegeben.

Ein Umstand erschwert dem Grossen Rat jedoch die mittelfristige finanzielle Steuerung: Der Regierungsrat hat die Tendenz, finanzielle Auswirkungen von Grossprojekten erst dann in den VA/AFP aufzunehmen, wenn die Zahlen dazu gesichert sind. Aktuell ist das Projekt «Verselbstständigung der Psychiatrie», das in etwas mehr als 14 Monaten vollständig umgesetzt sein muss, im aktuellen VA/AFP einzig im Kapitel «Übrige Chancen und Risiken» als Stichwort ohne Zahlen aufgeführt. Wenn derart wichtige Projekte in den AFP-Jahren nicht ins Zahlenwerk einfließen und erst im letzten Moment in den VA aufgenommen werden, ist eine mittelfristige Steuerung der Finanzen praktisch nicht möglich. Bei der Steuerstrategie sind dagegen die möglichen Auswirkungen auf den VA/AFP bekannt, die Zahlen aber nicht in das Zahlenwerk eingeflossen, weil die politische Akzeptanz der Vorschläge noch zu wenig gesichert ist.

Schliesslich geht es um die Frage, wie die FiKo das neue Instrument des Grossen Rates zur Genehmigung des AFP einsetzen soll. Wenn sich während der Vorberatung immer wieder zeigt, dass wichtige Projekte nicht aufgenommen werden, wird die FiKo dem AFP nicht zustimmen

²¹ In den Kantonen BL, BS und ZH verabschieden die Regierungen den VA/AFP erst im September zuhanden ihrer Parlamente, die den VA/AFP jeweils im Dezember beraten.

In ZH veröffentlicht der Regierungsrat kurz vor der Haushaltsdebatte den sogenannten Novemberbrief mit Budgetnachträgen. In BL stellt der Regierungsrat im November Anträge für die Haushaltsdebatte, wenn sich wichtige Veränderungen ergeben haben.

können.²² Die FiKo wird die Thematik im kommenden Jahr mit dem Regierungsrat diskutieren und versuchen, Kriterien festzulegen, wann ein Projekt ins Zahlenwerk des AFP einfließen muss.

²² Art. 49 Abs. 4 GRG: Er [der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), Anm. FiKo] wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Nicht genehmigte Teile des AFP gehen mit Auflagen des Grossen Rates an den Regierungsrat zurück, welcher den AFP dem Grossen Rat innert vier Monaten erneut zur Genehmigung unterbreitet.

5. Anträge und Planungserklärungen

5.1 Antrag zum VA 16: Plafonierung der Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen auf 440 Mio. CHF

Die FiKo hat letztes Jahr den Antrag gestellt, die Nettoinvestitionen exkl. Spezialfinanzierungen auf 440 Mio. CHF zu plafonieren. Im Laufe des Jahres hat sich die Gesamtsituation kaum verändert, sodass die FiKo an ihrer Forderung festhält. Die ausführliche Begründung des Antrags ist im Kapitel 4.2 auf den Seiten 15/16 zu finden.

5.2 Antrag zum VA 16: Die Position «Kosten Staatsbeiträge» bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» ist um 21 Mio. CHF zu erhöhen

Der Grosse Rat hat in der Haushaltsdebatte vom November 2013 beschlossen, den Saldo der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» als eine ASP-Massnahme um 35 Mio. CHF zu verbessern. Die Verbesserung sollte allein auf dem Kantonsbeitrag erfolgen. Vor der Kürzung war bei der Prämienverbilligung für das Jahr 2016 ein Kantonsbeitrag von 126 Mio. CHF vorgesehen, weshalb nach der Kürzung noch 91 Mio. CHF eingesetzt werden sollten. Aufgrund der Tatsache, dass die JGK die Vergabekriterien bei der Prämienverbilligung zu stark angepasst hat, sind im aktuellen VA 16 nur noch 49 Mio. CHF eingestellt, was eine zusätzliche Kürzung von fast der Hälfte des vorgesehenen Kantonsbeitrags bedeutet (46 %). Die FiKo beantragt, den Kantonsbeitrag wieder auf den Wert gemäss dem Beschluss des Grossen Rates vom November 2013 zu erhöhen. Als Konsequenz sind die Vergabekriterien wieder derart anzupassen, dass die zusätzlichen Mittel möglichst rasch an die berechtigten Personen ausgerichtet werden können. Da die dazu notwendige Änderung der Verordnung frühestens auf Mitte 2016 in Kraft gesetzt werden kann, beantragt die FiKo konkret, im Jahr 2016 zusätzliche Mittel von 21 Mio. CHF zur Verfügung zu stellen. Ab 2017 ist der Betrag auf die vollen 42 Mio. CHF zu erhöhen.

5.3 Antrag zum VA 16: Der Saldo der Laufenden Rechnung Gesamtstaat ist um CHF 54 Mio. zu verbessern (Plafonierung Sachaufwand)

Planungserklärung zum VA 16 zur konkreten Umsetzung: Plafonierung des Sachaufwands auf 800 Mio. CHF

Wie in Kapitel 4.4 dargelegt, stört sich die FiKo am Ausgabenwachstum, das trotz laufender Umsetzung der ASP-Massnahmen bereits wieder eingesetzt hat.

Eine Analyse der wichtigsten Kostenblöcke zeigt folgendes Bild: Der Personalaufwand macht knapp 30 Prozent des Aufwands aus. Wie unter Kapitel 4.2 angetönt, könnte ein konsequentes Hinterfragen der Abläufe und der personellen Ressourcen bei Fluktuationen dazu führen, dass einzelne Stellen nicht umgehend und gleichwertig ersetzt werden müssen. Die FiKo anerkennt allerdings, dass der Kanton einen nachgewiesenen Aufholbedarf bei der Entlohnung aufweist, der in den nächsten Jahren zumindest nicht weiter vergrössert werden soll. Somit sieht die FiKo im Personalbereich im Moment von der Formulierung von Massnahmen ab.

Die Staatsbeiträge (Eigene Beiträge) machen mit 4,6 Mrd. CHF 43,8 Prozent der Gesamtaufwendungen aus und stellen damit den grössten Kostenblock dar. Diese sind jedoch im Rahmen des Voranschlagsprozesses kaum beeinflussbar. Dazu müssten zuerst die Verträge mit den Leistungserbringern angepasst und allenfalls Gesetze geändert werden. Zudem gibt es Faktoren, die der Kanton nicht beeinflussen kann (Demografie) oder will (Begrenzung der Fälle in den Spitälern). Die generelle Kürzung der Staatsbeiträge um 20 Prozent, wie dies das Staatsbeitragsge-

setz unter gewissen Bedingungen ermöglichen würde,²³ wäre eine übertriebene Massnahme. Auch in diesem Bereich sieht die FiKo zurzeit von Massnahmen ab.

Als eine kurzfristig relativ gut beeinflussbare Grösse bleibt der Sachaufwand. Er beinhaltet die Ausgaben u.a. für Telekommunikation, einen Grossteil der Informatikaufwendungen, Material aller Art und Mobiliar (soweit keine Investitionen), Aufträge an Dritte. Er beläuft sich im VA 16 auf 854 Mio. CHF, was 8,1 Prozent der Gesamtaufwendungen entspricht (VA 15: 842 Mio. CHF und ebenfalls 8,1 Prozent des Gesamtaufwands). Ein Blick in die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre zeigt, dass der budgetierte Sachaufwand bei Weitem nicht ausgeschöpft wurde:

	2012	2013	2014
VA	907,2	926,4	829,8
GB	788,7	797,3	746,7
Abweichung	118,5	129,1	83,1
Abweichung in %	13,1	13,9	10,0

Abbildung 11: Sachaufwand 2012–2014

Da die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 10 Prozent und mehr betragen und die eingestellten Mittel 2015/2016 im Vergleich zu 2014 sogar noch leicht erhöht wurden, beantragt die FiKo, den Sachaufwand ab 2016 auf 800 Mio. CHF zu plafonieren.

Die FiKo stellt den Antrag, um einen Ausgleich zur Erhöhung der Mittel bei den Prämienverbilligungen zu haben und um substantiellere Haushaltsüberschüsse zur Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zu erwirtschaften. Weil der Sachaufwand keine Beschlussesgrösse des Grossen Rates ist, verlangt die FiKo, den Haushaltsüberschuss auf Stufe Gesamtstaat um 54 Mio. CHF zu erhöhen. Die dazu eingereichte Planungserklärung erklärt, dass der Regierungsrat die Verbesserung über den Sachaufwand erreichen soll.

5.4 Eventualantrag zum VA 16: Eliminierung der Gewinne der Nationalbank aus dem Zahlenwerk

Wie unter Kapitel 4.3 auf Seite 17 ausgeführt, beantragt die FiKo für den Fall, dass der Grosse Rat in der Novembersession 2015 die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB ablehnt, die Gewinne der Nationalbank aus dem Zahlenwerk des VA 16 zu eliminieren.

5.5 Planungserklärung zum VA 16: 0,3 Prozent der Lohnmassnahmen sind für die Behebung von Lohnrückständen zu verwenden

Wie unter Ziffer 3.3 auf Seite 11 ausgeführt, beantragt die FiKo, die 0,3 Prozent Lohnmassnahmen, die der Regierungsrat als generellen Gehaltsaufstieg bezeichnet,²⁴ zur Behebung von Lohnrückständen zu verwenden. Der Antrag steht unter dem Vorbehalt, dass keine Teuerung ausgeglichen werden muss.

²³ vgl. Art. 18 Abs. 1 StBG

²⁴ vgl. Tabelle im VA/AFP 16/17 19, S. 52

5.6 VA 16: Genehmigung unter Einbezug der Anträge der FiKo mit folgenden Werten (ohne Eventualantrag)

• Saldo der Laufenden Rechnung	258 Mio. CHF
• Nettoinvestitionen	529 Mio. CHF
• Finanzierungssaldo	172 Mio. CHF
• Steueranlage	3,06
• Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	600 Mio. CHF
• See- und Flusssuferfonds:	2 Mio. CHF
Übertrag auf der Laufenden Rechnung des TBA gemäss Art. 7 See- und Flusssufergesetz	

5.7 Planungserklärung zum AFP 17–19: Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum

Die FiKo beantragt, dass im AFP finanzieller Handlungsspielraum für die Umsetzung notwendiger Steuersenkungen für natürliche und juristische Personen geschaffen wird mit dem Ziel, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerranking wesentlich verbessern kann.

5.8 Planungserklärung zum AFP 17–19: Plafonierung der Nettoinvestitionen auf 440 Mio. CHF

Weiterführung der Massnahme gemäss Antrag 5.1 zum VA 16.

5.9 Planungserklärung zum AFP 17–19: Die Position «Kosten Staatsbeiträge» bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» ist um 42 Mio. CHF zu erhöhen

Weiterführung der Massnahme gemäss Antrag 5.2 zum VA 16, inkl. Erhöhung der auszurichtenden Mittel.

5.10 Planungserklärung zum AFP 17–19: Plafonierung des Sachaufwands auf 800 Mio. CHF (Plafonierung Sachaufwand)

Weiterführung der Massnahme gemäss Antrag 5.3 zum VA 16.

5.11 Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019: Ablehnung

Die FiKo beantragt die Ablehnung des AFP. Die Ausschüttung der Gewinne der Nationalbank ist aus dem Zahlenwerk zu entfernen und der AFP dem Grossen Rat in der Märzsession 2016 erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Finanzkommission:



Jürg Iseli, Präsident

Bern, 26. Oktober 2015